



STATUTEN

QUARTIERVEREIN BIREGG, HORW

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Quartierverein Biregg“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Der Sitz des Quartiervereins ist die Gemeinde Horw.

2. Zweck

Der Quartierverein Biregg bezweckt:

- a) die Wahrung der Quartierinteressen als Bindeglied zwischen dem Quartier und den Gemeindebehörden von Horw
- b) die Pflege freundschaftlicher Beziehungen unter den Bewohnerinnen und Bewohnern des Quartiers sowie den übrigen Quartiervereinen der Gemeinde Horw
- c) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

3. Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft steht allen volljährigen Bewohnerinnen und Bewohnern, juristischen Personen sowie Haus- und Grundeigentümern des Quartiers offen.
- b) Personen ausserhalb des Quartiers, die am Vereinszweck interessiert sind, können die Mitgliedschaft erwerben.

Durch Einzahlung des Jahresbeitrages wird automatisch die Mitgliedschaft für das laufende Jahr erworben und berechtigt an der nächsten GV das Wahl- und Stimmrecht auszuüben.

Die Generalversammlung kann besonders verdiente, langjährige Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen.

4. Finanzielles / Mitgliederbeiträge / Haftung

- a) Die finanziellen Mittel bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Beiträgen der Gemeinde
- Vermietung des Quartiertreffs
- Erlös aus Veranstaltungen

Die Rechnung des Vereins wird je auf den 31. Dezember abgeschlossen und der darauffolgenden ordentlichen GV vorgelegt.

- b) Der jährliche Mitgliederbeitrag wird durch die Generalversammlung festgelegt und beträgt im Maximum 50 Franken.

- c) Die Vorstands- und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- d) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vorstandes oder der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.
- e) Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

5. Organisation

- a) Die Organe des Vereins sind:
 - Generalversammlung
 - Vorstand
 - Rechnungsrevisoren
- b) Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im Frühjahr statt. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann der Vorstand einberufen, wenn die Notwendigkeit es erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.
- c) Zur Generalversammlung ist mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Traktanden einzuladen. Anträge zur Traktandenliste sind dem Vorstand fünf Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.
- d) In die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen folgenden Geschäfte:
 - Genehmigung des Protokolls der letzten GV
 - Genehmigung des Jahresberichtes
 - Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Genehmigung des Budgets
 - Wahl des Präsidenten, Kassiers und des übrigen Vorstandes
 - Wahl der Rechnungsrevisoren
 - Festsetzung des Jahresbeitrages
 - Statutenrevisionen
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
- e) Jedes an der GV anwesende Mitglied hat eine Stimme. Die GV ist jederzeit beschlussfähig.
- f) Der Vorstand besteht aus 3 – 5 Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidenten und des Kassiers, die von der GV gewählt werden, konstituiert er sich selber.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre mit Wiederwählbarkeit.

Dem Vorstand obliegt die Besorgung der Vereinsgeschäfte, soweit sie nicht gemäss Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn die absolute Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Der Präsident und ein weiteres Vorstandsmitglied zeichnen kollektiv zu zweit für die Verbindlichkeiten des Vereins.

- g) Die Rechnungsrevisoren werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie können wiedergewählt werden.

Die Rechnungsrevisoren prüfen jährlich vor der Generalversammlung die Vereinsrechnung und erstatten hierüber zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht.

6. Auflösung des Vereins

Eine Auflösung des Vereins kann nur stattfinden, wenn eine Mitgliederversammlung nach vorheriger Bekanntgabe dieses Traktandums mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Stimmen diese beschliesst. In diesem Fall sind das Vereinsvermögen und wichtige Akten beim Gemeindepräsidium Horw zu deponieren. Sollte innerhalb von fünf Jahren ein neuer Verein mit gleichem Zweck gegründet werden, so sind die finanziellen Mittel an diesen zu übertragen. Nach Ablauf von fünf Jahren kann das Gemeindepräsidium zugunsten des Bireggquartiers darüber verfügen.

Diese Statuten wurden von der ordentlichen Generalversammlung vom 17. März 2017 genehmigt und ersetzen jene vom 14. März 1970.

Horw, 17. März 2017

Der Präsident
Xaver Hartmann

Der Aktuar
Reto Geissbühler